



AL/SG:	SG 20 - Kommunale Angelegenheiten, Wahlen, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle
Aktenzeichen:	

Aichach, den 01.09.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	20/002/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	28.09.2026	
Kreistag	09.11.2026	

Betreff:

Antrag der Stadt Friedberg auf Erklärung zur Großen Kreisstadt gemäß Art. 5a Abs. 4 GO
--

Anlagen

Antrag der Stadt Friedberg auf Erklärung zur Großen Kreisstadt vom 21.05.2026 Auszug aus dem Sitzungsbuch - Erklärung der Stadt Friedberg zur Großen Kreisstadt; Antragstellung an das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; VL

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
☐ Personalkosten:
☐ Sach- und Unterhaltskosten:
☐ Finanzierungskosten:
☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Die Stadt Friedberg hat mit Schreiben vom 21.05.2026 den Antrag auf Erklärung zur Großen Kreisstadt gestellt. Der Beschluss des Stadtrats hierzu erfolgte mit großer Mehrheit (38:2) am 19.05.2026.

Aktueller Status der Stadt Friedberg

Der kreisangehörigen Stadt Friedberg als „leistungsfähiger kreisangehöriger Gemeinde“ wurden im Rahmen der „Großen Delegation“ im Jahr 1992 zusätzliche Aufgaben insbesondere im Bauordnungsrecht übertragen (§ 5 Abs. 1 ZustVBau).

Aufgaben einer Großen Kreisstadt

In der Verordnung über die Großen Kreisstädte (Große Kreisstädteverordnung – GrKrV) werden die zusätzlichen Aufgaben einer Großen Kreisstadt dargestellt. Der überwiegende Teil der Aufgaben wird bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen.

Die Großen Kreisstädte erfüllen im übertragenen Wirkungskreis die sonst von den Landratsämtern wahrgenommenen Aufgaben

1. der unteren Bauaufsichtsbehörde,	wird gem. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO i. V. m. § 5 Abs. 1 ZustVBau bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen
2. der unteren Straßenverkehrsbehörde,	würde neu zum Aufgabenbereich der Stadt Friedberg hinzukommen
3. zum Vollzug	
a) des Gaststättengesetzes und der Bayerischen Gaststättenverordnung,	wird gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BayGastV i. V. m. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO sowie § 5 Abs. 1 ZustVBau bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen
b) der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung (GewO) sowie des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i GewO unterliegen,	wird gem. § 37 Abs. 2 ZustV i. V. m. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO sowie § 5 Abs. 1 ZustVBau bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen
c) des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung,	würde neu zum Aufgabenbereich der Stadt Friedberg hinzukommen
d) des Art. 19 Abs. 3 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes,	würde neu zum Aufgabenbereich der Stadt Friedberg hinzukommen
e) des Prostituiertenschutzgesetzes,	würde neu zum Aufgabenbereich der Stadt Friedberg hinzukommen

4. nach Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verfahren a) über eine Erlaubnis nach § 10 in Verbindung mit § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie den Art. 15 und 70 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³ je Tag und von Niederschlagswasser, soweit die Einleitung nicht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes abgabepflichtig ist, b) nach § 78 Abs. 5 WHG, c) nach den §§ 100 und 101 WHG sowie den Art. 58 und 61 BayWG in den Fällen der Buchst. a und b,	wird gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 4 BayWG i. V. m. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO sowie § 5 Abs. 1 ZustVBau bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen
5. nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht	wird gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 DVWoR i. V. m. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO sowie § 5 Abs. 1 ZustVBau bereits von der Stadt Friedberg wahrgenommen

Verhältnis zum Landratsamt

Die Große Kreisstadt ist weiterhin eine kreisangehörige Kommune, d. h. ihr Gebiet gehört zu dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg, die Gemeindebürger sind bei den Wahlen der Kreisorgane wahlberechtigt und die Große Kreisstadt hat auch die Kreisumlage zu bezahlen.

Soweit Große Kreisstädte Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO wahrnehmen, sind sie den kreisfreien Gemeinden gleichgestellt, sodass sich auch die Rechts- und Fachaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften richtet (Art. 110 Satz 5, Art. 115 Abs. 2 GO). Ansonsten ist Rechtsaufsichtsbehörde – wie für alle anderen kreisangehörigen Gemeinden auch – das Landratsamt Aichach-Friedberg.

Bürgermeister

Eine Gleichstellung mit den kreisfreien Gemeinden besteht nur insoweit, als nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO auch der erste Bürgermeister einer Großen Kreisstadt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ führt.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, um zur Großen Kreisstadt erklärt zu werden, sind gem. Art. 5a Abs. 4 GO:

- Die Gemeinde hat mehr als 30.000 Einwohner
- Die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinde bietet die Gewähr dafür, dass sie die Aufgaben einer Großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen kann

Einwohnerzahl

Die maßgebende Einwohnerzahl nach Art. 119 Satz 1 GO ist diejenige, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Im IMS vom 07.07.2025 wurde auf die Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Statistik verwiesen, demnach wurden für die Stadt

Friedberg 30.011 Einwohner zugrunde gelegt.

Leistungs- und Verwaltungskraft

Nach den allgemeinen Ausführungen des BayVGH zur Leistungs- und Verwaltungskraft (Beschl. vom 3.3.1977, BayVBl. 1979 S. 146, 148) hängt die Verwaltungskraft vornehmlich von der finanziellen Leistungsfähigkeit, diese wiederum „im allgemeinen“ von der Einwohnerzahl ab. Ist daher die vom Gesetzgeber festgelegte Einwohnerzahl erreicht, kann – soweit nicht besondere Umstände das Gegenteil vermuten lassen – die notwendige Leistungs- und Verwaltungskraft unterstellt werden (vgl. Kommunalverfassungsrecht Bayern, Nr. 3.2 zu Art. 5a GO).

Folgende Übersicht bietet einen Überblick über die finanzielle Situation der Stadt Friedberg:

Ermittlung und Einordnung der Finanzdaten der Stadt

Friedberg

Nr.	Finanzdaten in €	2020 Ergebnis	2021 Ergebnis	2022 Ergebnis	2023 Ergebnis	2024 Ergebnis	2025 Ansatz	2026 Ansatz	2027 FPI.	2028 FPI.	2029 FPI.
1	Zuführung an den VmH	9.865.151	10.097.803	12.463.000	11.888.707	8.700.043	2.349.000	1.159.000	2.056.500	2.863.100	2.835.300
2	Bereinigtes Ergebnis	9.527.623	9.446.700	12.128.922	11.554.742	7.787.473	1.787.100	780.300	1.229.800	1.843.400	1.261.600
3	Schulden Kernhaushalt	19.632.000	18.856.000	17.851.000	21.408.000	20.048.000	44.649.904	55.634.904	-	-	-
4	Schulden je Einw.	654	628	588	702	670	-	-	-	-	-
5	Schulden je Einw. BY	643	678	729	754	833	-	-	-	-	-
6	Allg. Rücklage	20.773.870	13.573.870	18.266.268	23.107.156	19.410.074	25.047.422	18.880.422	-	-	-
7	Allg. Rücklage je Einw.	691	452	599	772	648	836	630	-	-	-
8	Umlagekraft	40.105.035	41.456.790	40.398.883	44.129.367	46.262.464	47.190.860	49.890.431	-	-	-
9	Umlagekraft je Einw.	1.345	1.383	1.350	1.468	1.521	1.539	1.666	-	-	-
10	Umlagekraft je Einw. BY	1.322	1.347	1.452	1.522	1.575	1.571	1.702	-	-	-

Die Haushaltslage der Stadt Friedberg ist geordnet. Die Verschuldung des Kernhaushalts liegt unter dem Landesdurchschnitt, wobei die Gesamtverschuldung inkl. der Verschuldung der Stadtwerke über dem Landesdurchschnitt liegt.

Die Haushalte der vergangenen Jahre wurden ohne Einschränkungen genehmigt, soweit eine Genehmigung erforderlich war.

Personal der Stadt Friedberg

Große Kreisstädte müssen gem. Art. 42 Abs. 2 Nr. 1 GO mindestens eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten haben, die oder der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist. Diese Voraussetzung liegt bereits jetzt vor, da die Stadt Friedberg zwei Verwaltungsbeamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt eingestellt hat und darüber hinaus der geschäftsleitende Beamte die Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, besitzt.

Die Stadt Friedberg rechnet insbesondere aufgrund des Aufgabenbereichs der unteren Straßenverkehrsbehörde mit einem Stellenmehrbedarf von ca. 0,6 Vollzeitäquivalenten, welche nach EG 8 TVöD / BesGr. A 8 zu vergüten ist.

Der Stellenplan der Stadt Friedberg weist im Haushaltsjahr 2026 425 Stellen (inkl. der Teilzeitschäftigungen) aus.

Personal des Landratsamts Aichach-Friedberg

Eine Übertragung der Aufgaben bedeutet allerdings nicht automatisch, dass im Landratsamt in

gleicher Höhe Personal- bzw. Zeitanteile eingespart werden können. Der tatsächlich wegfallende Zeitanteil lässt sich derzeit nur schwer bzw. nicht belastbar beziffern, da für die einzelnen Aufgabenbereiche keine gesonderte Statistik über den konkreten Zeitaufwand für die Stadt Friedberg geführt wird.

Hinzu kommt, dass die Aufgaben insgesamt einem stetigen Wandel unterliegen und durch zunehmende rechtliche Vorgaben sowie komplexere Sachverhalte tendenziell umfangreicher und zeit- bzw. personalintensiver werden. Ein heute geschätzter Arbeitszeitanteil lässt sich daher nicht ohne Weiteres als künftig tatsächlich freiwerdender Stellenanteil betrachten.

Eine klare und abschließende Berechnung bzw. Benennung der tatsächlich künftig entfallenden Zeitanteile wird erst nach einer gewissen Erfahrungszeit nach der Aufgabenübertragung möglich sein. Erst dann kann belastbar beurteilt werden, in welchem Umfang sich tatsächlich Veränderungen bei den Arbeitsabläufen und dem Personalbedarf ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Freistaat ist grundsätzlich verpflichtet für Mehrbelastungen aus der Übertragung von Aufgaben einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen (Art. 83 Abs. 3 BV, Art. 8 Abs. 4 GO) und den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine insgesamt angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten (Art. 83 Abs. 2 Satz 3 BV). Bei den Aufgabenübertragungen auf die Großen Kreisstädte erfolgt dies insbesondere dadurch, dass ihnen der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens in voller Höhe zufließt (Art. 8 Satz 2 BayFAG).

Die volle Beteiligung der Großen Kreisstädte am örtlichen Aufkommen der Grunderwerbsteuer führt dazu, dass den Landkreisen die ihnen bei kreisangehörigen Gemeinden ansonsten zukommende Beteiligung in Höhe von vier Siebteln entgeht. Der Gesetzgeber berücksichtigt dadurch pauschalierend, dass durch die Übertragung von Aufgaben auf die Großen Kreisstädte, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind, bei den Landkreisen spiegelbildlich eine entsprechende Entlastung eintreten sollte. Demgegenüber wird bei den Finanzausweisungen nach Art. 7 BayFAG darauf verzichtet, bei den Landkreisen danach zu differenzieren, ob in ihrem Gebiet eine Große Kreisstadt liegt oder nicht. Den Großen Kreisstädten fließt ergänzend das Gebührenaufkommen für die ihnen übertragenen Aufgaben sowie das örtliche Aufkommen der von ihnen für diese Aufgaben erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen zu (Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 BayFAG).

Der Anteil am örtlichen Grunderwerbsteueraufkommen für die Stadt Friedberg beträgt ca. 1 Mio. Euro.

Fazit

Zusammenfassend liegen nach Ansicht der Kommunalaufsicht die Voraussetzungen für die Erklärung der Stadt Friedberg zur Großen Kreisstadt vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag befürwortet den Antrag nach Art. 5a Abs. 4 GO der Stadt Friedberg aus folgenden Gründen: Die Stadt Friedberg hat die maßgebliche Einwohnerzahl von 30.000 überschritten und ihre Leistungs- und Verwaltungskraft bietet die Gewähr dafür, dass sie die Aufgaben einer Großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen kann.

Ziegler, Sebastian

